



KIRSCHSCHLAG

da bewegt sich was

Datum 2. Januar 2023
Geschäftszahl 240-3 2022

Tarifordnung für den öffentlichen Kindergarten der Gemeinde Kirchsschlag bei Linz geltend ab 10.09.2021

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für alle Kinder, die

- jünger sind als 30 Lebensmonate,
- für Volksschulkinder in alterserweiterten Gruppen,
- für Kinder, die Horte besuchen
- für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,

kostenpflichtig.

Auf Grund § 15 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 wird folgendes festgelegt:

§ 1

Bewertung des Einkommens

(1) Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften gemäß § 2, Abs. 3 ff. Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 zusammen.

(2) Die gemäß Abs. 1 der Tarifordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger bis 31.05. bekannt zu geben und finden rückwirkend für das laufende Arbeitsjahr Berücksichtigung.

(3) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 28.02. nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.



§ 2 Elternbeitrag

(1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.,
- ab dem Schuleintritt bzw.,
- das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt,

zu leisten.

(2) Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen:

1. eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
2. ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
3. angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß §13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018, LGBl. Nr. 1/2018.

(3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß §3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.

(4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.

(5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 Mal pro Jahr eingehoben. Für den Monat Juli wird der Elternbeitrag bei Inanspruchnahme bis zu zwei Wochen zur Hälfte aliquotiert, darüber hinaus ist der volle Elternbeitrag zu entrichten.

(6) Ist ein Kind mehr als

- a) 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Kindergartenbesuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt.
- b) 4 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Kindergartenbesuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Gänze nachgesehen.

§ 3

Mindestbeitrag

(1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:

1. für Kinder unter drei Jahren (§ 8, Oö. Elternbeitragsverordnung 2018, LGBl. Nr. 1/2018) 53 Euro und
2. für Kinder über drei Jahren (§§ 9 und 10, Oö. Elternbeitragsverordnung 2018, LGBl. Nr. 1/2018) 46 Euro.

(2) Der monatliche Mindestbeitrag für den Nachmittagstarif (§ 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 2, Elternbeitragsverordnung 2018, LGBl. Nr. 1/2018) beträgt 46 Euro (5-Tages-Tarif).

Der 2-Tages-Tarif wird mit 50%, der 3-Tages-Tarif mit 70 % des 5-Tages-Tarifs festgesetzt.

(3) Der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 und 2 kann aus besonders berücksichtigungswürdigen und sozialen Umständen unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen ist.

§ 4

Höchstbeitrag

(1) Der monatliche Höchstbeitrag beträgt:

1. für Kinder unter drei Jahren (§ 8, Oö. Elternbeitragsverordnung 2018, LGBl. Nr. 1/2018) 194 Euro und
2. für Kinder über drei Jahren (§§ 9 und 10, Oö. Elternbeitragsverordnung 2018, LGBl. Nr. 1/2018) 120 Euro.

(2) Der monatliche Höchstbeitrag für den Nachmittagstarif (§ 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 2, Elternbeitragsverordnung 2018, LGBl. Nr. 1/2018) beträgt 119 Euro (5-Tages-Tarif).

Der 2-Tages-Tarif wird mit 50%, der 3-Tages-Tarif mit 70 % des 5-Tages-Tarifs festgesetzt.

§ 5

Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Kinderbetreuungseinrichtung, wird für das 2. Kind ein Abschlag von 50% und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100% des Elternbeitrages gemäß § 7 bzw. § 8 festgesetzt.

§ 6

Index

Der Mindest- und der Höchstbeitrag gemäß §§ 3 und 4, sowie die Materialbeiträge (Werkbeiträge) gemäß § 11 ändern sich jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2015 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2022/2023. Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden.

§ 7

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahre

(1) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage (§ 1) für Kinder, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, unter drei Jahren

1. 3,6 % für die Betreuungszeit bis maximal 30 Wochenstunden oder
2. mindestens 4,8 % bei darüber hinausgehender Inanspruchnahme.

(2) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage (§ 1) für Kinder, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).

(3) Der Tarif für 2 Tage wird mit 50 % des 5-Tages-Tarifes, der Tarif für 3 Tage wird mit 70 % des 5-Tages Tarifes festgesetzt.

§ 8

Berechnung des Elternbeitrags für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt

(1) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage (§ 1) für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, über drei Jahren bis zum Schuleintritt

1. 3 % für die Betreuungszeit bis maximal 30 Wochenstunden oder
2. mindestens 4 % bei darüber hinausgehender Inanspruchnahme.

(2) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage (§ 1) für Kinder, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, über drei Jahren bis zum Schuleintritt 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).

Der Tarif für 2 Tage wird mit 50 % des 5-Tages-Tarifes,
der Tarif für 3 Tage wird mit 70 % des 5-Tages Tarifes festgesetzt.

§ 9

Gastbeiträge

(1) Von der Hauptwohnsitzgemeinde ist ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.

(2) Der Gastbeitrag beträgt monatlich

1. für ein Kind unter drei Jahren 150 % des Höchstbeitrages gemäß § 4, das sind 291 Euro.
2. für ein Kind über drei Jahren bis zum Schuleintritt mit 100% des Höchstbeitrages gemäß § 4, das sind 120 Euro.

§ 10

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

(1) Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß §3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, ist ein Beitrag in Höhe von 100% des Höchstbeitrages pro Monat zu entrichten.

(2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei

1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.

(3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 11

Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag entsprechend der Betriebsordnung der Schulausspeisung verrechnet.
- (2) Für die Begleitperson beim Kindergartentransport wird ein Kostenbeitrag in Höhe von monatlich 20 Euro vorgeschrieben.
- (3) Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge
 - a) Für Werk- und Bastelarbeiten wird pro Arbeitsjahr ein Materialbeitrag in Höhe von 88 Euro pro Kindergarten-Kind und 55 Euro pro Krabbelstuben-Kind eingehoben, der jeweils am 15. November fällig wird.
 - b) Für den Besuch von Veranstaltungen können anlassbezogen angemessene Veranstaltungsbeiträge eingehoben werden. Die Einhebung der Veranstaltungsbeiträge hat rechtzeitig vor den geplanten Veranstaltungen auf Grund der Anmeldung des Kindes zum Besuch der Veranstaltung zu erfolgen.
- (4) Die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge ist spätestens am Ende des Arbeitsjahres für die Eltern einsehbar darzustellen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 10.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung für den öffentlichen Kindergarten vom 01.09.2020 außer Kraft.